

SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zum Erlangen des Zertifikates „Operativ tätige Mitarbeiter gem. Dokument 018 des SGU-Personal-VAZ 2021“.
2. Grundlage dieser Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der CertEuropa GmbH sind das Dokument 018 des normativen SCC-Regelwerkes und das Normative Dokument Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich des VAZ e.V.

§ 2 Prüfungsgegenstand

Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die in Tabelle 1 des normativen Dokuments des VAZ e.V. Die Verteilung der Lernziele auf die einzelnen Sachgebiete erfolgt analog zu der Tabelle 1.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Die Teilnahme an der SGU-Prüfung und die Zertifikatserteilung ist an Eingangsvoraussetzungen geknüpft, die sich aus dem Dokument "Zertifizierungsprogramm für operativ tätiges Personal von Kontraktoren im SGU-Bereich mit Regeln zur Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 für die Zertifizierung von Personen auf Basis des SGU-Programmes" des VAZ e.V. ergeben.

Zur Prüfung können Personen direkt zugelassen werden, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

Berufsausbildung in Deutschland:

Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG1 bzw.

Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht

Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss (z. B. Facharbeiterbrief, Bachelorurkunde, Diplom) bzw. Nachweise weiterbildender Abschlüsse (z. B. Meisterbrief, Masterurkunde)

Berufsausbildung im Ausland:

Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz

Nachweise: ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss bzw. Nachweise weitergehender Abschlüsse (z. B. Facharbeiterbrief, Diplom, Meisterbrief) und Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jährige Berufserfahrung in Deutschland

An/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland:

Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen.

Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Weitere Möglichkeiten:

noch gültige SGU-Ausbildung einschließlich Prüfung gem. Dokument 016; noch gültige SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018

Nachweis: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016; SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder

Personalzertifizierung (SGU-Bereich)

oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl)
(Niederlande)

Ersatzweise Schulung:

Kann der Antragsteller keinen oben genannten Nachweis vorlegen, hat er die Möglichkeit, eine Schulung mit mind. 24 U-Std. zu absolvieren und legt hierzu der Personenzertifizierungsstelle eine Teilnahmebescheinigung vor. Sogenannte SCC-Schulungen mit mind. 24 U-Std. von Unfallversicherungsträgern werden generell anerkannt. Sollte bei der Einzelfallprüfung der Zulassungsvoraussetzungen eine nur teilweise fehlende Ausbildung ermittelt werden, können die Zulassungsvoraussetzungen mit entsprechender Begründung durch eine nachgewiesene angepasste Schulung (z. B. nur 8 oder 16 U-Std.) erfüllt werden. Etwaige Pauschalaussagen über die Akzeptanz von angepassten (verkürzten) Schulungen in Verbindung mit ausländischen beruflichen Ausbildungsabschlüssen oder über die Akzeptanz von kombinierten Schulungen (z. B. 16 U-Std. im Ausland + 8 U-Std. in D) werden nicht gegeben, da die Vorkenntnisse des Kandidaten jeweils in Verbindung mit den Inhalten der angepassten Schulung im Einzelfall zu betrachten sind.

§ 4 Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form.
2. Sie besteht aus 40 Multiple-Choice-Fragen (MC).
3. Die Prüfung dauert 60 Minuten.

§ 5 Zulassung von Hilfsmitteln

Es sind keine Hilfsmittel während der Prüfung zugelassen.

§ 6 Bewertung

1. Zu jeder Multiple-Choice-Frage werden 4 Antworten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist.
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn von den erreichbaren 100% Punkten mindestens 70 % der Fragen beantwortet wurden (28 richtige Antworten).
3. Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch nicht am gleichen Tag.

§ 7 Zertifikate

Bei bestandener Prüfung erhält die geprüfte Person das Zertifikat „SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern gem. Dokument 018 des SGU-Personal-VAZ 2021 “. Das Zertifikat wird auf 5Jahre befristet ausgestellt.

§ 8 Überwachung

Gemäß Punkt 8.3.3 des normativen Dokuments „ZP02 Teil 2.2 Anforderungen an teilnehmende KBS“ des VAZ e.V. wird auf eine Überwachung verzichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung tritt am 10.02.2022 in Kraft.